

Zollrecht aktuell

Neuregelungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer
aufgrund der Covid-19-Pandemie | Anknüpfungspunkte des
Brennstoffemissionshandelsgesetzes zum Energiesteuergesetz

August 2020 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden möchten wir Sie gern über die Möglichkeit informieren, dass nun Unternehmen in Schwierigkeiten staatliche Beihilfen hinsichtlich der Strom- und Energiesteuer in Anspruch nehmen können. Außerdem möchten wir Sie gern auf die Anknüpfungspunkte zwischen dem Brennstoffemissionshandelsgesetz und dem Energiesteuergesetz hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Neuregelungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer aufgrund der Covid-19-Pandemie	2
In Kürze.....	2
Hintergrund	2
Anknüpfungspunkte des Brennstoffemissionshandels-gesetzes zum Energiesteuergesetz.....	3
In Kürze.....	3
Hintergrund	3
Service	3
Hinweis	3
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4
Redaktion.....	4
Bestellung und Abbestellung	4

Neuregelungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer aufgrund der Covid-19-Pandemie

In Kürze

Die EU- Kommission hat zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie beschlossen, dass nun auch Unternehmen, welche sich aufgrund von Covid-19 in (finanziellen) Schwierigkeiten befinden, staatliche Beihilfen in Anspruch nehmen können, ohne hierdurch ihren Anspruch auf Steuerentlastung zu gefährden. Dies betrifft den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021.

Hintergrund

Hintergrund der aktuellen Ausnahmeregelung ist, dass Unternehmen, die Stromsteuer- und Energiesteuerentlastungen geltend machen, regelmäßig im Rahmen der Antragstellung nachweisen müssen, dass sie sich im maßgeblichen Zeitraum nicht in Schwierigkeiten befunden haben ("Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen"). Die als staatliche Beihilfe geltenden Steuerermäßigungen dürfen nicht ausbezahlt werden, sofern die Kriterien für die Definition "Unternehmen in Schwierigkeiten" erfüllt sind.

Die EU-Kommission hat nun für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 eine Ausnahme von diesem Grundsatz festgelegt und in das Merkblatt zum Antragsvordruck aufgenommen (Merkblatt 1139a, Stand 1. Juli 2020).

Betroffene Entlastungstatbestände sind u.a. §§ 9b, 10 StromStG, §§ 54,55 EnergieStG.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen des Ausschlussgrundes im Rahmen der Antragstellung auf Steuerentlastung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wurden an die besonderen Umstände der Covid-19-Pandemie angepasst. Die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 bestimmt u.a. insoweit, dass die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dahingehend geändert wird, dass die staatlichen Beihilfen in der Form der Steuerentlastungen bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen grundsätzlich nun auch in Anspruch genommen werden können, wenn sich das Unternehmen pandemiebedingt vorübergehend in Schwierigkeiten befindet, Art. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wurde insoweit angepasst.

Voraussetzung ist, dass sich das Unternehmen vor dem 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befand. Ist das Unternehmen anschließend innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 in Schwierigkeiten geraten oder gerät in Schwierigkeiten, stellt dies keinen Ausschlussgrund für die Inanspruchnahme von staatlichen Beihilfen dar, sofern der Entlastungsantrag bis zum 30. Juni 2021 gestellt wird.

Das Merkblatt 1139a wurde um die Aufnahme des Punktes Nr. 3 „Unternehmen in Schwierigkeiten - Ergänzende Hinweise zur Eigenschaft als Unternehmen in Schwierigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie“, ergänzt. Über den nachstehenden Link haben Sie Zugriff auf das entsprechende Merkblatt.

Anknüpfungspunkte des Brennstoffemissionshandels- gesetzes zum Energiesteuergesetz

In Kürze

Mit dem am 20. Dezember 2019 in Kraft getretenen "Brennstoffemissionshandelsgesetz" wird eine Bepreisung von CO₂ für die Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt. Aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht dürfte hierbei interessant sein, dass das BEHG sowie die nunmehr veröffentlichten Entwürfe für die entsprechenden Durchführungsverordnungen einige Anknüpfungspunkte mit dem Energiesteuergesetz aufweisen.

Hintergrund

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, wurde am 19. Dezember 2019 als Teil des Klimapakets das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) verkündet, wodurch ein nationales Emissionshandelssystem für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 eingeführt wurde.

Am 07. Juli 2020 wurden nunmehr zwei Entwürfe von Durchführungsverordnungen zum BEHG (Entwurf einer Durchführungsverordnung zum BEHG (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV) und Entwurf einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem BEHG für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022 – BEV 2022) seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), veröffentlicht.

Das BEHG und die entsprechenden Verordnungsentwürfe weisen hierbei einige wichtige Anknüpfungspunkte zum Energiesteuergesetz auf. Hervorzuheben ist § 2 BEHG, der in Bezug auf das Vorliegen einer in Verkehrsbringung auf mehrere Paragraphen des Energiesteuergesetzes verweist. Interessant dürfte hierbei sein, dass Brennstoffe ebenfalls als ‚in Verkehr gebracht‘ gelten, wenn sich an das Entstehen der Energiesteuer ein Verfahren der Steuerbefreiung nach § 37 Absatz 2, Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes anschließt. Außerdem regelt § 10 des BEHV-Entwurfs zu § 12 des BEHG, dass der für den Kontoinhaber angegebene Name für ein Compliance-Konto mit dem Namen der natürlichen oder juristischen Person übereinstimmen muss, die nach dem Energiesteuergesetz steuerpflichtig ist. Auch der BEV-Entwurf enthält z.B. in § 5, in dem bei der Ermittlung von Brennstoffemissionen auf die Energiesteueranmeldungen abgestellt wird, deutliche Bezüge zum Energiesteuerrecht.

Service

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu

behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de